

Bundessozialgericht

Az. : 12 RJ 150/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
16. Juni 1970

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

beigeladen:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am
26. Mai 1970 nach Lage der Akten durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k und
Bundesrichter	H o e s c h

für Recht erkannt:

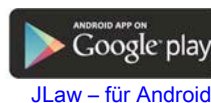
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 20. März 1969
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Zulässigkeit der Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Hamburg vom 31. Juli 1968.

Dieses wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 18. Oktober 1968 gegen Empfangsbekenntnis zugestellt. Die an das SG Hamburg gerichtete Berufungsschrift vom 18. November 1968 ging bei der "Gemeinsamen Post-Annahmestelle Landessozial- und Sozialgericht Hamburg" am gleichen Tage ein. Am 19. November 1968 wurde der Berufungsschriftsatz vom SG an das Landessozialgericht (LSG) Hamburg abgegeben.

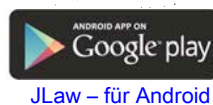
Das LSG verwarf die Berufung als unzulässig; es ließ die Revision nicht zu (Urteil vom 20. März 1969). Zur Begründung führte das LSG im wesentlichen aus: Die Berufungsfrist sei nach § 151 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. § 63 Abs. 2 SGG und § 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) am 18. November 1968 abgelaufen gewesen. Durch den Schriftsatz vom gleichen Tage sei die Berufungsfrist nicht gewahrt worden, weil das Schreiben - entsprechend seiner Adressierung - von den Bediensteten der gemeinsamen Post-Annahmestelle nur für das SG habe angenommen und an das SG habe weitergeleitet werden können. Beim LSG sei die Berufungsschrift sodann erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingegangen. Der Kläger habe auch keine Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Mit der rechtzeitig eingelegten und begründeten Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 151 SGG durch das LSG.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Hamburg vom 20. März 1969
aufzuheben und die Sache zur anderweitigen
Verhandlung und Entscheidung an das LSG
zurückzuverweisen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag. Sie hält es für zweifelhaft, ob die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zutreffend ist.

Die Beigeladene hat keine Stellungnahme abgegeben. Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist keiner der Beteiligten erschienen. Der Senat hat daraufhin beschlossen, nach Lage der Akten gemäß § 126 SGG zu entscheiden.

II

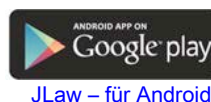
Die Revision des Klägers ist statthaft, obwohl sie das LSG nicht zugelassen hat. Das Verfahren des Berufungsgerichts leidet insofern an einem wesentlichen Mangel i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, als es allein aufgrund der falschen Adressierung der Berufungsschrift und ohne Prüfung der für die Einrichtung der "Gemeinsamen Post-Annahmestelle Landessozial- und Sozialgericht Hamburg" maßgebenden organisatorischen Anordnungen die Berufung als unzulässig angesehen hat (vgl. BSG 1, 283).

Das LSG hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Frage der Wahrung der Berufungsfrist durch eine unrichtig adressierte, jedoch bei einer gemeinsamen Postannahmestelle der Gerichte erster und zweiter Instanz eingegangene Berufungsschrift uneingeschränkt übernommen (vgl. BGH in NJW 1951, 71; 1961, 216, 361). Es hat dabei unterstellt, daß die organisa-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

torischen Verhältnisse bei der "Gemeinsamen Post-Annahmestelle Landessozial- und Sozialgericht Hamburg" im wesentlichen den Sachverhalten entsprechen, die den Entscheidungen des BGH zugrunde lagen. Nach einer Auskunft des Präsidenten des LSG vom 2. Februar 1970 bestehen aber gerade Zweifel an der Richtigkeit dieser Annahme. Nach dem Verwaltungsgliederungsplan gehört nämlich das Personal der für das SG und das LSG Hamburg eingerichteten gemeinsamen Verwaltungsgeschäftsstelle allein zum Landessozialgericht. Es untersteht auch ausschließlich der Dienstaufsicht des LSG-Präsidenten. Demnach dürfte die Postannahmestelle als Teil der gemeinsamen Verwaltungsgeschäftsstelle dem LSG zuzuordnen sein. Auch ist es nach dem Inhalt der genannten Auskunft bis zum Erlass einer - jedenfalls bei Ablauf der Berufungsfrist noch nicht vorgelegenen - schriftlichen Geschäftsordnung nicht ausgeschlossen, daß es aufgrund mündlicher Anweisungen von Anfang an Aufgabe der Bediensteten der "Gemeinsamen Post-Annahmestelle" war, die eingehende Post unabhängig von der jeweiligen Anschrift allein für das nach dem Inhalt der Schreiben zuständige Gericht anzunehmen.

Das LSG ist somit zu einer entsprechenden Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet, da es erst anschließend beurteilen kann, ob die genannte ständige Rechtsprechung des BGH auf der gleichen Ausgangslage beruht und daher die dortigen Entscheidungsgründe auch für die beim SG und LSG Hamburg eingerichtete gemeinsame Postannahmestelle zutreffen.

Die somit gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthafte Revision ist auch begründet. Die Möglichkeit, daß das LSG bei der bislang noch nicht erfolgten Prüfung zu einer anderen Entscheidung hinsichtlich der Wahrung der Beru-

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

fungsfrist gelangt, ist nicht auszuschließen.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung, inwieweit die Beteiligten außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten haben, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)